

Geschäftsordnung des Stadtjugendrings Trier

1

Die Sitzung der Delegiertenversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

2

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.

3

Als Sammelverbände im Sinne des § 6 der Satzung gelten:

- der Bund der Deutschen Katholischen Jugend
- die Evangelische Jugend
- die Sportjugend
- die DGB-Jugend

4

Auf Antrag muss eine Abstimmung geheim erfolgen.

5

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung jeweils mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Kann im 1. Wahlgang kein Bewerber 2/3 der Stimmen auf sich vereinigen, findet ein neuer Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei mehreren Bewerbern wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern durchgeführt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Ergibt sich in zwei Stichwahlgängen Stimmgleichheit, so ist für die nächste Delegiertenversammlung ein neuer Wahlgang anzusetzen. Die Delegiertenversammlung kann dem Vorsitzenden und den anderen Vorstandsmitgliedern in Form eines konstruktiven Misstrauensvotums mit 2/3 Mehrheit das Vertrauen entziehen. Für den Rest der Amtsperiode ist unmittelbar ein neuer Vorsitzender/Vorstandsmitglied zu wählen. Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist unverzüglich für den Rest der Zeit ein Nachfolger zu wählen.

6

Bei der Durchführung geheimer Wahlen gilt ein leerer Stimmzettel als Enthaltung und zählt zu den abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmzettel zählen weder zu den zustimmenden noch zu den ablehnenden Stimmen noch zu den Enthaltungen. Sie müssen gesondert bekannt gegeben werden.

7

Werden bei einem Antrag gleich viele zustimmende wie ablehnende Stimmen abgegeben, so ist der Antrag abgelehnt, da er nicht die Mehrheit erreicht hat.

8

Der Schriftführer hat von jeder Delegiertenversammlung eine Niederschrift zu erstellen. Sie muss mindestens enthalten: die Namen der anwesenden Delegierten und ihrer Verbände, alle gestellten Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Der Leiter und der Schriftführer der jeweiligen Delegiertenversammlung unterschreiben die Niederschrift. Die Niederschrift bedarf der Zustimmung der nächsten Delegiertenversammlung.